

**Zeitschrift:** Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand

**Herausgeber:** Swiss Society of New Zealand

**Band:** 4 (1938-1939)

**Heft:** 12

**Artikel:** Schweizerischer Lesedienst des Auslandschweizerwerkes der Neuen  
Helvetischen Gesellschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-943228>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Diese Vorschrift ist am 1. April 1939 in Kraft getreten. Durch den Bundesratsbeschluss vom 21. April 1939 ist ergaenzend festgestellt worden:

Die in den Jahren 1891 bis 1898 geborenen Ersatzpflichtigen haben im Jahre 1939 den vollen nach Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militaerpflichtersatz fuer diese Altersklasse vorgeschriebenen Ersatzbetrag, d.h. ein volles Viertel des Ersatzbetrages der ersten Klasse zu entrichten.

Mit der Veranlagung und dem Bezuge des Militaerpflichtersatzes der Schweizer im Auslande sind die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate beauftragt. Wie der Militaerpflichtersatz berechnet wird, ergibt sich aus den Ersatzerklaerungsformularen, welche den ersatzpflichtigen Schweizern im Auslande von diesen Stellen - vorausgesetzt, dass sie sich ordnungsgemaess angemeldet haben, oder dass ihnen ihre Adresse sonst bekannt geworden ist - jaehrlich zugestellt werden.

#### Folgen der Nichtbezahlung des Militaerpflichtersatzes.

Die Gesandtschaften und Konsulate sind angewiesen, im Auslande wohnhaften Schweizerbuergern, welche den geschuldeten Militaerpflichtersatz nicht geregelt haben, den diplomatischen und konsularischen Schutz zu entziehen. Es duerfen Landsleuten, welche mit der Bezahlung des Militaerpflichtersatzes im Verzuge sind, grundszaetlich keine neuen Paesse ausgestellt oder Passverlaengerungen erteilt werden. Auch die Erteilung des militaerischen Urlaubs und die Bewilligung von Urlaubsverlaengerung haengt davon ab, ob der Militaerpflchtige den Militaerpflichtersatz fuer das laufende Jahr sowie alle faelligen Rueckstaende frueherer Jahre geregelt hat. Auf die bedenklichen Folgen, die die Vernachlaessigung der Einholung von militaerischem Urlaub fuer den Wehrpflichtigen im Auslande haben kann, wurde soeben weiter oben aufmerksam gemacht.

- - - - -

#### Schweizerischer Lesedienst des Auslandschweizerwerkes der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

Ein alter Wunsch vieler Auslandschweizer geht in Erfuellung: Das Auslandschweizerwerk der N.H.G. hat mit Unterstuetzung der schweizerischen Presse und freiwilliger Mitarbeiter in Basel einen Schweizerischen Lesedienst eingerichtet, der es den Schweizern im Auslande ermoeglicht, in regelmaessigen Abstaenden guten Zeitschriften-Lesestoff gratis aus der Heimat zu erhalten. Wer nicht in der Lage ist, sich das Abonnement auf eine Schweizerzeitung zu halten und sich dem Lesedienst anschliessen will, ist gebeten, das beiliegende Anmeldeformular auszufuellen und an den Lesedienst einzusenden. Die Anmeldungen werden in der Schweiz an die freiwilligen Mitarbeiter weitergeleitet, die ihren Landsleuten regelmaessig schweizerische Zeitschriften zusenden.

Fachliteratur, Jugendschriften und religioese Zeitschriften werden nach Wunsch und nach vorhandenen Moeglichkeiten vermittelt.

Die Portospesen fuer die Sendungen uebernimmt der Absender. Markensammler, Auswanderungslustige und andere, an Beziehungen zum Ausland persoenlich interessierte Inlandschweizer werden als Mitarbeiter nicht aufgenommen. Andererseits sollen auch die dem Lesedienst angeschlossenen Auslandschweizer daraus keine andern persoenlichen Vorteile erwarten, als die Gratisbelieferung mit guter Heimatliteratur. Immerhin wird es jeden Mitarbeiter in der Heimat freuen, gelegentlich in persoenliche Korrespondenz mit dem von ihm betreuten Landsmann im Auslande treten zu koennen.

Bei Nichteintreffen der angekuendigten Sendungen oder sonstiger Unzufriedenheit kann unverzueglich Meldung gemacht werden, und zwar an folgende Adresse: Schweizerischer Lesedienst, Postfach 1, Basel.

Die Schweizer in Neuseeland sind freundlichst eingeladen, sich an dieser Aktion, gratis Zeitschriften aus der Heimat beziehen zu koennen, zu beteiligen. Jedem Exemplar dieser Monatsnummer der "HELVETIA" liegt ein Anmeldeformular bei, welches entsprechend auszufuellen und direkt an die Adresse: Schweizerischer Lesedienst, Postfach, Basel 1, Switzerland, abzusenden ist.

Fuer evtl. weitere Auskuenfte steht das Schweizerische Konsulat in Wellington gerne zur Verfuegung.

- - - - -

Schweizerische Kurzwellensendungen ueber den Voelkerbundssender fuer die Zeit des Wiederaufbaues von Schwarzenburg.

Die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft schreibt uns wie folgt:

Bern, den 10. Juli 1939.

Liebe Landsleute in Uebersee!

Presse und Radio haben Euch bereits die Ungluecksbotschaft von der Zerstoerung unseres eben zu so vielversprechenden Versuchen ueber gegangenen nationalen Kurzwellensenders Schwarzenburg gemeldet. Ihr alle habt wohl mit uns den gleichen Schmerz empfunden bei dieser Botschaft, so etwas wie einen zweiten Abschied von der Heimat, die Euch eben erst wieder so richtig nahe gekommen war.

Es hat keinen Zweck ueber das Geschehene noch viele Worte zu verlieren. Worauf es ankommt, ist einzig Wiederaufbau mit aller Kraft, damit in moeglichst kurzer Zeit der nationale Sender stolzer zu Fussen der Gantrischkette steht als vorher, um Euch die Stimme der Heimat ueber das Meer zuzutragen. Was wir Euch heute zu melden haben, ist daher positiver Natur. Der Neubau hat bereits begonnen, eine neue Ausruestung mit den kostspieligen und komplizierten Sendeapparaturen ist in Auftrag gegeben und alles laesst uns hoffen, bis spaetestens naechsten Fruehling wieder mit den Schwarzenburger-Wellen im Aether zu sein.

Bis dahin aber sollt Ihr nicht etwa von der Heimat abgeschnitten bleiben. Der Brand des nationalen Kurzwellensenders soll nicht diesen zweiten Abschied bedeuten, von dem wir eingangs sprachen. Die Schweizerische Rundspruch-Gesellschaft hat im Gegenteil beschlossen, dass in der Zwischenzeit nicht etwa nur der alte Sendeplan weiterbestehen soll, so wie er im Laufe der letzten Jahre in Geltung stand (woehentliche Sendungen nach Nord- und Suedamerika), sondern der Sendeplan bleibt in Kraft, den wir anfangs Juli dieses Jahres via Schwarzenburg begonnen hatten, und der den Afrika-, Nordamerika- und Suedamerika-Schweizern zunaechst woehentlich je zwei und den Orient-Schweizern woehentlich eine Sendung bot. Dabei werden Nord- und Suedamerika zeitlich getrennt. Die Sendung nach Nordamerika beginnt zwei Stunden spaeter als bisher, um auch den Hoerern im Middle-West und an der pazifischen Kueste einen moeglichst guten Empfang zu sichern. Gleichzeitig soll diese zeitliche Trennung erlauben, mehr als bisher nach Suedamerika spanische und nach Nordamerika englische Informationen mit einzuflechten.

Wir fuegen den neuen Sendeplan via Voelkerbundssender diesem Zirkular-schreiben bei. Haltet uns weiterhin die Treue, so wie wir sie auch mit diesem erweiterten und verbesserten Ersatzprogramm und mit dem gleichzeitig energisch betriebenen Wiederaufbau des nationalen Kurzwellensenders Schwarzenburg.

Fuer Australien und Neuseeland sind die Sendungen wie folgt geplant:

Jeden ersten Sonntag im Monat      Schweizerzeit 06.45 - 08.30 Uhr ca.  
Wellen HBJ 20.64 m = 14538 kc.  
HBO 26.31 m = 11402 kc.

Auslandschweizerprogramm in den drei Landessprachen.